

# Erwachsenen- vertretung

Kontakt:

**Mag. Sigrid Räth**

**Kanzlei**

(MO - FR von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr)

Dammweg 6

3430 Tulln an der Donau

**Tel.** +43 2272 812 19

**Mobil** +43 664 51 09 607

**E-Mail** [ra@rechtsanwalt-raeth.at](mailto:ra@rechtsanwalt-raeth.at)

**Web** [www.raeth.at](http://www.raeth.at)

Bei eingeschränkter Mobilität sind  
auch Hausbesuche möglich.



**Mag. Sigrid Räth**

Rechtsanwältin

# Erwachsenenvertretung

Die Geschäftsfähigkeit zu verlieren ist für nahezu jeden eine schreckliche Vorstellung. Es gibt Möglichkeiten selbstbestimmt dafür vorzusorgen wer die Geschäftsunfähigkeit eintritt.

## Vorsorgevollmacht

Die weiteste Gestaltungsmöglichkeit besteht bei der Vorsorgevollmacht. Diese kann abgeschlossen werden, wenn volle Geschäftsfähigkeit vorliegt. Wirksamkeit erlangt die Vorsorgevollmacht erst dann, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt, dass die Geschäftsfähigkeit weggefallen ist. Es können sowohl Familienmitglieder als auch sonstige nahestehende Personen als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt werden. Es ist möglich mehrere Personen als Vorsorgebevollmächtigte einzusetzen. Im Fall des Falles bietet die Vorsorgevollmacht eine rasche Möglichkeit für den Vertreter tätig werden zu können, ohne das Gericht einzuschalten und ohne dem Gericht berichten zu müssen.

## Gewählte Erwachsenenvertretung

Wenn die Entscheidungsfähigkeit nicht mehr vollständig gegeben ist, aber auch noch nicht Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist, besteht die Möglichkeit eine Erwachsenenvertretung zu wählen. Es kann dabei jede Person gewählt werden, zu der ein Vertrauensverhältnis besteht.

jeden eine schreckliche Vorstellung. Es gibt Möglichkeiten selbstbestimmt dafür vorzusorgen wer die Geschäftsunfähigkeit eintritt.

## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist und weder eine Vorsorgevollmacht vorliegt, noch eine Erwachsenenvertretung gewählt wurde, besteht die Möglichkeit, dass nahe Angehörige sich als Vertreter des Betroffenen registrieren lassen und so ohne Einschaltung des Gerichts rasch handeln können. Notwendig dazu ist die Bestätigung eines Arztes für die eingetretene Geschäftsunfähigkeit. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist alle drei Jahre zu erneuern bzw. zu überprüfen. Es besteht die Verpflichtung dem Gericht über die Tätigkeit zu berichten.

## Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Wenn keine der vorstehenden Möglichkeiten genutzt wird, kann vom Gericht ein Erwachsenenvertreter bestellt werden. Es ist mit der Bestellung auch festzulegen in welchen Bereichen die Vertretung zu erfolgen hat. Auch diese Form der Vertretung ist auf drei Jahre befristet und wird danach gerichtlich überprüft. Es bestehen regelmäßige Berichtspflichten an das Gericht.